

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Beschreibung Des Fehr-Dammes Zu FehrBellin

Koch, Johann

[S.l.], 1680

VD17 23:296780G

3. Die Anfuhrer der Materialien zu dem Fehr-Damm und Brücken betreffend.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11220

Die Anfuhrre der Materialien zu dem Fehr-Damm und Brücken betreffend.

1. Sand und Steine muß ein jedweder / so viel zu seinem Sache oder Stücke vonnöthen ist / selbst anführen.
2. Das Eychen Unterholz / aus den Böhlgastischen Hölzungen / seynd des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen / aus der Böhlgastischen Heyde / bis Fehr-Bellin / auff die Bawstelle anzuführen schuldig / laut Beylagen

N^{ro}. 7. und }
N^{ro}. 8. = } den 2. Augusti 1616.

NB. Hierbey dienet zur Nachricht / wie allbereit bey dem Andern Punct / die Materialien belangend / angeführet worden / daß vor Alters nur eine Fehre zur überfahrt zu Fehr-Bellin gehalten / und die Eychene Bretter / so in der Böhlgastischen Heyde zu der Fehre geschnitten / durch des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen / dem alten Herkommen gemäß / nach Fehr-Bellin auff die Bawstelle unentgeltlich geführet worden.

Als aber Anno 1616. Churfürst Johann Sigismund / höchstseligster Gedächtniß / für gut befunden / an stat der Fehre eine Brücke über den Rhen / zu mehrer Bequemlichkeit der Reisenden / bawen zu lassen; Und zu Beförderung und Beschleunigung solchen Bawes an einige nechst angelegene von Adel gnädigst gesonnen und begehret / daß dieselben Ihro den unterthänigsten Gefallen erweisen / und bey ihren Unterthanen es dahin beschaffen / daß sie solch Holz / weil sie die Brücken mitgebrauchten / anführen helffen möchten: Es solte ihnen ganz nicht zum Präjudiz noch zur Consequenz gezogen werden / laut Beylage

N^{ro}. 5. den 2. Augusti, Anno 1616.

So hat das Thum-Capitul / 50. Jahr hernach / ein Recht daraus machen / und prärendiren wollen / daß selbige von Adel das Eychenholz zu der Brücken mit anzuführen / helffen müsten / wie zu ersehen aus der Beylage

N^{ro}. 40. den 23. Decembr. 1676.

Aus den Beylagen

N^{ro}. 5. }
N^{ro}. 6. } den 2. Augusti, } Anno 1616.
N^{ro}. 7. }
N^{ro}. 8. den 13. Septembr. }

N^{ro}. 30. den 20. Februarii } Anno 1674.
 N^{ro}. 31. den 21. Februarii }
 N^{ro}. 41. den 28. Decembr. Anno 1676.
 N^{ro}. 42. den 12. Januarii }
 N^{ro}. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
 N^{ro}. 44. den 12. Februar. }

aber/ erhellet zu aller Gnüge/ daß in Anno 1616. auff Churfürst Johann Sigismund / höchstseligster Gedächtniß/ Ansinnen/ Deroselben zu unterthänigstem Gefallen/ und nicht aus Schuldigkeit/ ermeldte von Adel durch ihre Unterthanen etliche Holz-Fuhren verrichten helffen/ und daß sonsten des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen/ die Holz-Fuhren aus der Böhlgaistischen Heyde bis FehrBellin allein zu leisten schuldig seyn/ Gestalt denn auch das Thum-Capitul zu Havelberg/ damit ihre Unterthanen/ weil selbigen die Anfuhr des Holkes aus der Böhlgaistischen Heyden 7. Meilen bis FehrBellin allein zu verrichten/ sehr schwer fället/ in etwas Erleichterunge haben möchten/ mit denen von Saldern Handlung gepflogen/ daß das Holz in der Böhlgaistischen Heyde verkauffet/ und hingegen im FehrBellinischen oder Ruppinischen das benöthigte Eychholz erkauffet werden möchte; Gestalt denn mit Bewilligung der Churf. Ampts-Cammer in Anno 1677. die von Saldern von dem von Bredow aus dem Zogen 100. Eychen erkauffet/ welche das Thum-Capitul zu Havelberg durch Lohn-Fuhren anführen lassen/ jedoch ist dabey bedungen/ daß dem alten Herkommen in keinerley wege hiedurch præjudiciret werden solte/ wie mit mehrem zu ersehen aus den Beylagen

N^{ro}. 16. den 13. Martii, Anno 1657.
 N^{ro}. 27. den 6. Martii, Anno 1668.
 N^{ro}. 30. den 20. } Februar. 1674.
 N^{ro}. 31. den 21. }
 N^{ro}. 39. den 11. } Decembr. Anno 1676.
 N^{ro}. 41. den 28. }
 N^{ro}. 42. den 12. Januarii }
 N^{ro}. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
 N^{ro}. 44. den 12. Februar. }

3. Das übrige Eychen- und Kiehnen-Oberholz aber zu der grossen Rhen-Brücke/ als nemlich zu der Zugbrücken/ Lehnen/ Thorwege/ Balcken/ Bahlen oder beschlagene Brückhölzer/ muß das Ampt Bellin durch die Ampts-Unterthanen anführen lassen.
4. Das Dam-Holz muß ein jedweder/ so viel zu seinem Sache oder Stücke nöthig ist/ selbst anführen lassen.